LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück Jenaer Straße 2
☎ 05402 - 4921 FAX 05402 – 4793
info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

Avifaunistische Erfassung, Potentialabschätzung Fledermäuse und Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung

im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 652 – Windthorststraße 46A – (vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)

Stadt Osnabrück, FB Städtebau
FD Stadtplanung

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Martin Volpers

Osnabrück, im Mai 2020

Inhalt

1 Einleitung, Aufgabenstellung, Untersuchungsgebiet 1
2 Gesetzliche Regelungen und Vorgaben 3
3 Methoden (Datenrecherche, Kartierung, Auswertung) 4
3.1 Avifauna 4
3.2 Fledermäuse 5
4 Ergebnisse 5
5 Artenschutzrechtliche Potentialbewertung 7
5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“ 8
5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“ 8
5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“ 8
5.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“ 8
6. Fazit 9

1 Einleitung, Aufgabenstellung, Untersuchungsgebiet

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens B-Plan Nr. 652 soll in einem beschleunigten Verfahren ein Baurecht geschaffen werden.

Für dieses Vorhaben ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die sich auf Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten bezieht.

Im Auftrag der Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Fachdienst Stadtplanung, wurden daher eine stichprobenartige Erfassung der Brutvögel und eine Potentialabschätzung der möglichen Quartier- und Raumnutzung für Fledermäuse durchgeführt.

Vögel besiedeln potenziell nahezu alle Lebensräume und fast alle Vogelarten sind europaweit besonders, einige darüber hinaus auch streng geschützt. Fledermäuse nutzen Gehölze, Höhlen und Gebäude als Quartiere und suchen in vegetationsreicher, vornehmlich gehölzbestandener Landschaft nach Nahrung. Alle Arten sind europaweit streng geschützt und die meisten gelten landesweit als gefährdet.

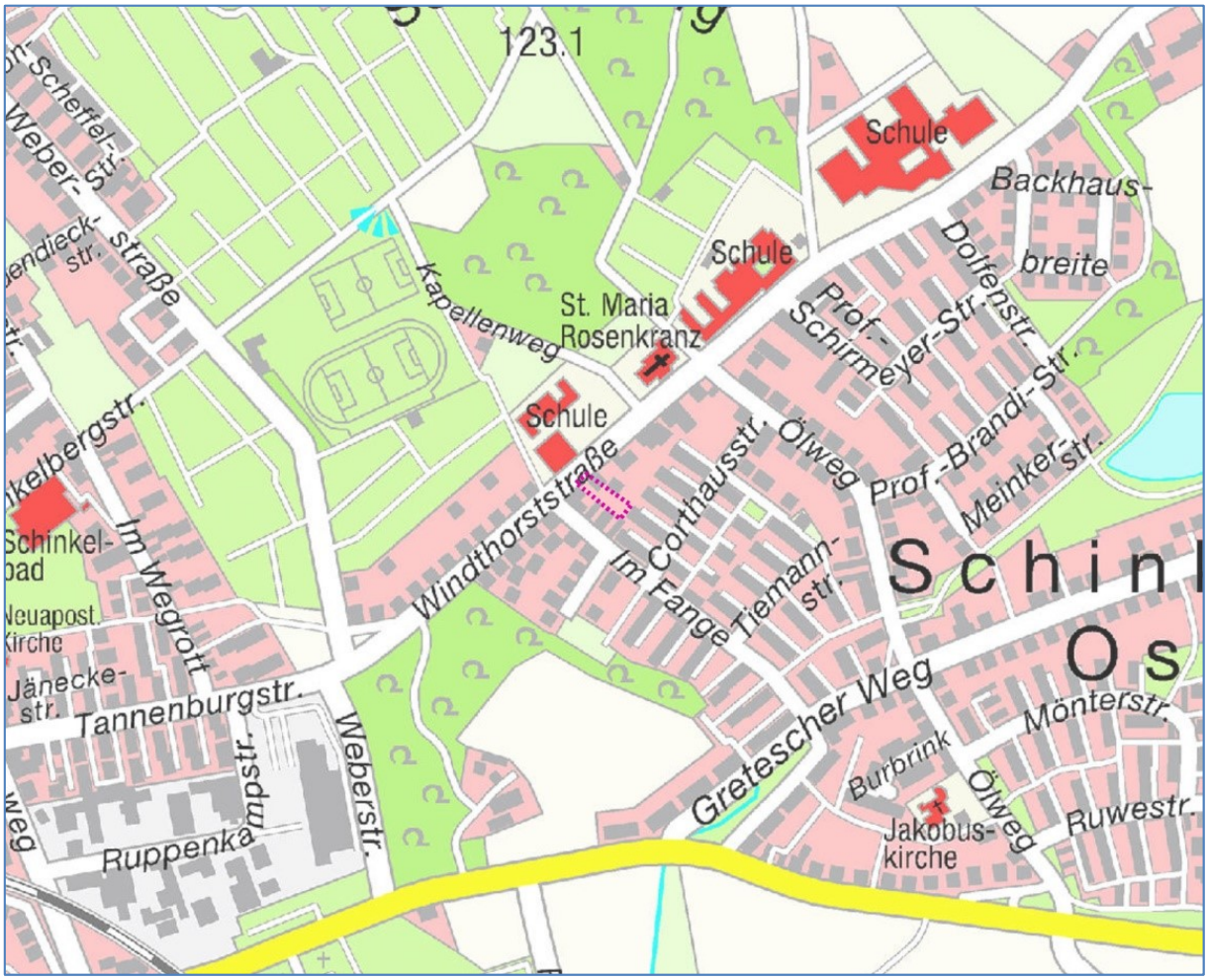

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Punktlinie)
Quelle: Stadtplan: <http://geo.osnabrueck.de/arcgis/services>

Andere Artengruppen (weitere Säugetiergruppen, Amphibien, Reptilien, Wirbellose) und Pflanzen wurden nicht untersucht, da von diesen aufgrund des allgemeinen Verbreitungsbildes und der speziellen Lebensraumansprüche relevante Vorkommen im geplanten Eingriffsbereich und im Bereich der daran angrenzenden Flächen (= Untersuchungsgebiet von ca. 0,1 ha) nicht zu erwarten gewesen sind.

Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet liegt im östlichen Stadtgebiet von Osnabrück im Stadtteil Schinkel. Es handelt sich um ein von Wohnbebauung mit überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Abstandsgrün und Gärten gekennzeichnetes Quartier. Benachbart liegen eine Tankstelle, Garagenhöfe, zwei Wohn- und Geschäftshäuser sowie die Diesterwegschule.

Das untersuchte Grundstück wird von einem Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten, einer befestigten Hoffläche, einem Gartenhäuschen, Rasenflächen und einem ehemaligen Nutzgarten, der derzeit mehr oder weniger brach liegt, eingenommen. Auf dem Rasen standen zwei Kirschbäume, von denen einer im Laufe des Frühjahrs gefällt worden ist.

Abb. 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes (2017)
Quelle: Luftbildkarte <http://geo.osnabrueck.de/arcgis/services>

Planerische Vorgaben

Im Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück ist das Grundstück zur Straße hin als gemischte Baufläche, ansonsten als Wohnbaufläche ausgewiesen (http://geo.osnabrueck.de/fnp/; Abfrage am 19.05.2020).

2 Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL[1] (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL[2] (Art. 5, 9 und 13) eine **spezielle Artenschutzprüfung (SAP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG][3] in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Arten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])[4],
- streng geschützten Arten[5] inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen ist. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im vorliegenden Fall wurden eine stichprobenartige Aufnahme der Brutvögel vor Ort und eine Potentialabschätzung für Fledermäuse vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenar-

[1] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)
[2] Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
[3] Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
[4] Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B
[5] EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

ten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt, müssen aber im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der ökologischen Funktion der** vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3 Methoden (Datenrecherche, Kartierung, Auswertung)

3.1 Avifauna

Vorliegende Daten

Für die Brutvögel liegt eine flächendeckende Rasterkartierung für das gesamte Stadtgebiet vor. Diese wurde 2005 veröffentlicht, wobei die Untersuchungen im hier betreffenden Bereich (Raster G12) im Jahre 2003 erfolgten (KOOIKER 2005). Die häufigen Arten wurden dabei nicht punktgenau er-

fasst, sondern die Revierzahl abgeschätzt. Von weniger häufigen Arten liegen punktgenaue Darstellungen vor. Die Detailergebnisse dieser Untersuchung wurden von der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt und ausgewertet.

Geländeerhebungen im Jahr 2020

Aufgrund des Alters der vorliegenden Daten und der relativ weitmaschigen Kartierung wurde eine eigene, auf drei morgendliche Begehungen beschränkte Bestandsaufnahme von März bis Mai 2020 durchgeführt. Auf abendliche oder nächtliche Kartierungen wurde verzichtet, da keine nachtaktiven Arten zu erwarten waren. Die angrenzenden Bereiche wurden vom Rande her eingesehen bzw. abgehört.

Tab. 1: Überblick über die Kartierdurchgänge zur Erfassung der Brutvögel

Kartierzeiten	Witterung
23.03.2020	6-10°C, sonnig, 0-2/8 bedeckt, schwach windig – windstill
15.04.2020	9°C, sonnig, 2/8 bewölkt, windstill
05.05.2020	8-13°C, 2/8 bewölkt, sonnig, ganz schwach windig

Die Vorkommen aller Arten wurden insbesondere unter Berücksichtigung brutvogelspezifischer Merkmale (Reviergesang, Warnverhalten, Nestbau) erfasst.

3.2 Fledermäuse

Geländeerhebungen

Die vorhandenen Gehölze und das Gartenhäuschen wurden auf mögliche Einschlupf- und Quartiermöglichkeiten hin betrachtet.

4 Ergebnisse

Brutvögel

Auf dem Grundstück wurden Vögel überwiegend nur als Gäste beobachtet: Amsel, Blaumeise, Ringeltaube, Dohle, Zilpzalp. Ein Brutnachweis oder ein –verdacht gelang für keine Art. Am 5. Mai inspizierte eine Kohlmeise einen kleinen Nistkasten am Gartenhäuschen, flog aber nicht ein. Mehrere Haussperlinge hielten sich am Wohnhaus auf; sie könnten dort im Bereich des Daches brüten. Bevorzugt wurden sie aber an den Nachbarhäusern gesehen. Ebenfalls am Nachbarhaus Nr. 44 wurde mehrfach ein Dohlenpaar auf dem Dach bzw. Schornstein sitzend bemerkt. In den umliegenden Gärten wurden weiterhin Elster, Buchfink und Mönchsgrasmücke beobachtet oder verhört.

In der Untersuchung von KOOIKER (2005) werden punktgenau keine Brutreviere für das Grundstück oder die direkte Umgebung vermerkt.

Haussperling und Dohle werden landesweit und/oder regional auf der Vorwarnliste geführt.

Potentialanalyse (Vögel und Fledermäuse)

Der Garten mit nur einem größeren Baum, kleinen Büschen, kleinen Rasenflächen und ehemaligem Grabeland stellt keinen besonders geeigneten Brut-, Ruhe- und Nahrungsraum für Vögel, insbesondere Singvögel, dar.

Das Gartenhäuschen weist keine sichtbaren Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse oder Vögel auf. Es konnte kein Hinweis auf eine Quartiernutzung gefunden werden. In einem kleinen Nistkasten am Giebel wurden lediglich Reste eines alten Wespennestes entdeckt.

Die nachfolgenden Fotos dokumentieren den derzeitigen Zustand:

Abb. 3: Der rechte der beiden Kirschbäume wurde Ende März / Anfang April gefällt.

➔ Der Hausgarten mit Rasen- und Nutzflächen sowie einem Kirschbaum und die Gebäude haben keine oder nur sehr geringe Bedeutung für die Avifauna und Fledermäuse. Die Brutvogelgemeinschaft der Nachbarflächen, die auch das Plangebiet als Nahrungsraum nutzen können, besteht aus häufigen, verbreiteten und ungefährdeten Arten.

Aktuelle Brut- oder Fortpflanzungsvorkommen konnten auf der geplanten Eingriffsfläche nicht ermittelt werden und sind hier sehr unwahrscheinlich.

Abb. 4: Das Gartenhäuschen bietet keine besonders geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Im Nistkasten liegen Reste eines alten Wespennestes.

5 Artenschutzrechtliche Potentialbewertung

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischer Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wild lebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, im Untersuchungsraum mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, entfällt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Durch die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen mit potentiellem Nistplatz- und Höhlenangebot sowie dem Abriss des Gartenhäuschens während der Brut- und Fortpflanzungszeit, **könnte** besonders geschützten Vögeln oder Fledermäusen nachgestellt werden. Diese könnten insbesondere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Es wurde jedoch kein Nistplatz oder Quartier gefunden und die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens ist äußerst gering, so dass der Verbotstatbestand nicht zum Tragen kommt.

5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Durch bauvorbereitende Maßnahmen (Beseitigung des Gehölzbestandes, Baufeldfreiräumung) und nachfolgende Bauarbeiten werden besonders geschützte Vogel- oder Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte.

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Abriss- und Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Während dieser Tätigkeiten können möglicherweise die Störungen so groß werden und sich auf umliegende Flächen auswirken, dass einzelne Vogelpaare im direkten Umfeld nicht brüten und Fledermäuse vergrämt werden.

Dennoch wird für die Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht erfüllt, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bei den hier zu erwartenden und in Osnabrück häufigen und verbreiteten Arten zu befürchten ist. Dafür ist die flächenhafte Beeinträchtigung und Veränderung des potentiellen Eingriffsbereiches zu gering.

5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Durch die Beseitigung von Bäumen und anderen Gehölzen **könnten** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten zerstört werden.

Es konnten jedoch weder alte noch aktuelle Neststandorte oder Quartiere (Quartiermöglichkeiten) nachgewiesen werden, so dass der Verbotstatbestand nicht gegeben ist.

5.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“

Dieser Verbotstatbestand wird nicht berührt, da aufgrund des allgemeinen Vorkommens und der fehlenden Lebensräume keine europäisch geschützten Pflanzenarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV vorkommen können.

6. Fazit

Aufgrund der Kleinräumigkeit und des eingeschränkten Habitatpotentials sowie der vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als eher gering einzustufen.

Tötungen, erhebliche Störungen oder Zerstörungen von Lebensstätten, die einen Verbotstatbestand darstellen könnten, sind nicht zu befürchten.

Osnabrück, den 22. Mai 2020

Dipl.-Ing Martin Volpers